Departement für Justiz und Sicherheit
Die Departementschefin

Thurgau

Frauenfeld, 11. Dezember 2020

Weisungen

Ersatzbeiträge für öffentlichen Schutzraum

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1) die Zivilschutzverordnung des Bundes (ZSV, SR 520.11), Paragraf 2, Abs.2 Ziff. 6 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (RB 520.1) und den RRB 594 vom 20. Oktober 2020 erlässt das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) folgende Weisungen:

1. Verwendung der Ersatzbeiträge

1.1 Die durch die Gemeinden eingezogenen Ersatzbeiträge sind auf Ende jedes Rechnungsjahres dem Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA) zur Verwaltung und Verwendung zu überweisen.

1.2 Der Hauptverwendungszweck der Ersatzbeiträge richtet sich nach der Bundesgesetzgebung. Diese sind Bau und Unterhalt von öffentlichen Schutzräumen der Gemeinden, sowie die Erneuerung von privaten Schutzräumen. Nur Gelder, welche nicht für den Hauptverwendungszweck benötig werden, können für weitere Massnahmen eingesetzt werden.

2. Weitere Massnahmen

2.1 Die periodische Schutzraumkontrolle kann mit Ersatzbeiträgen finanziert werden.

2.2 Maximal 1 % des Saldos der Spezialfinanzierung Ersatzbeiträge für öffentlichen Schutzraum kann im Folgejahr für die Beschaffung von Einsatzmaterial, Fahrzeugen oder persönlicher Ausrüstung der Angehörigen des Zivilschutzes verwendet werden.

2.3 Das ABA legt jährlich fest, welches Zivilschutzmaterial mit Ersatzbeiträgen beschafft wird.

3. Beantragen und Bereinigen von Ersatzbeiträgen

3.1 Die Gemeinden können für den Unterhalt an ihren öffentlichen Schutzräumen zur Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht Anträge zur Verwendung von Ersatzbeiträgen dem ABA einreichen. Diese sind im Rahmen des jährlichen Abgleiches schriftlich und unter Einreichung sämtlicher Belege geltend zu machen.

3.2 Das ABA stellt der Gemeinde jährlich bis zum 31. Dezember den Auszug der Verfügungskontrolle über die verfügten Ersatzbeiträge zu.

3.3 Die Gemeinde bereinigt die Verfügungskontrolle mit dem ABA. Der nach Bereinigung feststehende Betrag ist dem ABA, vor Genehmigung ihrer Jahresrechnung durch die Stimmbürger, zu überweisen.

3.4 Differenzen zur Verfügungskontrolle sind zu belegen. Können Differenzen nicht belegt werden, gilt der Saldo der Verfügungskontrolle des ABA.

4. Inkrafttreten, Aufhebung

4.1 Diese Weisungen treten am 01. Januar 2021 in Kraft und ersetzen die Weisungen vom 01. Mai 2015.

Departement für Justiz und Sicherheit
Die Departementschefin

Cornelia Komposch

Mitteilung an:
- die Gemeindebehörden